

# **Satzung**

## **des Vereins: Internationales Frauen und Familienzentrum Heidelberg e.V.**

Theaterstrasse 16, 69117 Heidelberg, tel. 06221-182334

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
INTERNATIONALES FRAUEN und FAMILIENZENTRUM Heidelberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Struktur und Konzeption der Beratungsstelle sind gesondert beschrieben. Der Verein fördert die Integration von MigrantInnen und die Reflexion über interkulturelle Themen, z.B. in Form von Veranstaltungen und Workshops.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Finanzielle Mittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge des Förderkreises, Geld- und Sachzuwendungen und öffentliche Mittel.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich vom Verein Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz auszahlen zu lassen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 7, 8, 9 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
3. Geschäftsführendes Gremium (§ 11 der Satzung)
4. Der Förderkreis (§ 6 der Satzung)

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können nur Frauen werden.

(2) Festangestellte Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

(3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(4) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des folgenden Monats,
2. durch Ausschluss, der dann zulässig ist, wenn ein Mitglied die Vereinsinteresse schwerwiegend geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung,
3. durch mehr als ein Jahr Beitragsrückstand
4. durch Auflösung des Vereins.
5. durch Tod des Mitglieds.

#### **§ 6 Förderkreis**

(1) Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(3) Die Aufnahme in den Förderkreis erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

- (4) Die Fördermitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und finanziell, insbesondere durch ihre Beiträge.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
- (3) Der Vorstand ist Bestandteil des geschäftsführenden Gremiums
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand vertreten.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche M.V. innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Bis zur Neuwahl übernehmen die beiden anderen Vorstandsmitglieder das Amt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Neben den in §5, §6, §7 und §8 enthaltenen Aufgaben ist der Vorstand für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte der Beratungsstelle sein dürfen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - 1. Wahl des Vorstandes
  - 2. Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Jahresrechnung und Jahresbericht
  - 3. Wahl und Entlastung der Kassenwartin
  - 4. Änderung der Satzung
  - 5. Die Beschlussfassung über die Aufgabe und Konzeption des Vereins
  - 6. Ausschluss von Mitgliedern
  - 7. Auflösung des Vereins
  - 8. Meinungs- und Informationsaustausch zwischen aktiven Mitgliedern und Förderkreis.
  - 9. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag
- (4) Ablauf der Mitgliederversammlung:
  - 1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt eine Versammlungsleiterin, die zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.
  - 2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Protokollführerin, die den Verlauf der Versammlung festhält und darüber eine Niederschrift anfertigt. Das Protokoll ist nach Ablauf von vier Wochen in den Vereinsräumen einzusehen.

## **§ 11 Geschäftsführendes Gremium**

- (1) Das geschäftsführende Gremium wird gebildet aus zwei Geschäftsführerinnen der Beratungsstelle und dem Vorstand
- (2) Zu den wesentlichen Aufgaben des Gremiums gehören:
  - 1. Regelung der organisatorischen und finanziellen Belange von Verein und Beratungsstelle
  - 2. Personalfragen
  - 3. Verhandlungen mit Behörden und Zuschussgebern
  - 4. Verwaltungsarbeiten
- (3) Beschlussfassung
  - 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme
  - 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - 3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem die Tagesordnungspunkte und Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist den Mitarbeiterinnen und auf Verlangen der MV vorzulegen.

## **§ 12 Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit Gruppen, die sich der interkulturellen Verständigung verpflichtet fühlen, wird angestrebt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein anderes gemeinnütziges interkulturelles Integrationsprojekt, das Mitglied im DPWV ist. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Heidelberg, den 14.10.2021